

(3) Anstoßende Grubenbaue sind gegen abgehende Wagen, Fördergestelle und Gegengewichte unabhängig von den im § 80 vorgeschriebenen Verschlüssen durch Fanghebel oberhalb der Anschlagbühne zu sichern.

(4) Werden die Förderwaggei unmittelbar am Seil befestigt, so müssen an den Anschlagpunkten Vorrichtungen vorhanden sein, die ein Abgehen der Förderwagen beim An- und Abschlagen verhindern.

(5) Zum Kuppeln von Förderwagen, insbesondere beim Bremsbergbetrieb, müssen an den Förderwagen Sicherheitsringe vorhanden sein.

§ 82

An den Schachtfüllörtern mit zweiseitiger Bedienung sind die beiden Förderseile unmittelbar am Schacht durch einen Fahrweg zu verbinden.

8. Schachtsumpf

§ 83

Für jeden Schacht ist ein Surmpf mit entsprechender freier Fördertiefe vorzusehen.

f. Signalvorrichtungen — Fernsprecher — Sprachrohre

§ 84

(1) Bei den zur Förderung dienenden Tagesschächten müssen Vorrichtungen für Hörsignale von den Füllörtern zur Hängebank und von der Hängebank zu den Füllörtern und zum Fördermaschinenraum vorhanden sein.

(2) Sind in einem Schacht mehrere Förderungen in Betrieb, so muß jede eine besondere Signalvorrichtung haben. Die einzelnen Signalvorrichtungen müssen sich im Klang deutlich unterscheiden.

(3) Füllörter und Hängebank müssen außerdem durch Fernsprecher oder Sprachrohr verbunden sein. Das gleiche gilt für die Hängebank und den Stand des Fördermaschinenisten, wenn durch Zuruf eine klare Verständigung nicht möglich ist.

(4) Bei Schachtbefahrungen müssen vom Förderkorb aus dem Anschläger an der Hängebank oder dem Fördermaschinenisten Signale gegeben werden können.

(5) Die Signale müssen bei mechanischen Fördereinrichtungen an den Anschlagpunkten deutlich vernehmbar sein.

§ 85

Für die zur Förderung dienenden Blindschächte und Bremsberge gilt § 84 sinngemäß, jedoch mit folgenden Änderungen:

- a) Vorrichtungen für Rücksignale nach den Zwischenanschlagen sind nicht notwendig;
- b) in Schächten mit Gestell und Gegengewicht können an die Stelle der Signalvorrichtungen zwischen den unteren und den oberen Anschlägen Signalvorrichtungen zwischen den unteren Anschlägen und dem Stand des Bremsers treten;
- c) in Schächten, wo für den oberen Anschlag kein besonderer Anschläger bestellt ist oder der Anschläger zugleich Bremsers ist, darf die Signalvorrichtung zwischen dem oberen Anschlag und dem Stand des Bremsers fehlen;

- d) in Wagenbremsbergen dürfen Fernsprecher und Sprachrohr fehlen.

10. Anschläger mul Bremsers

§ 86

(1) Für die Hängebänke und Füllörter der zur Förderung und Seilfahrt dienenden Schächte sind Personen als Anschläger (Signalgeber) zu bestellen, denen von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion genehmigte Dienstsanweisungen auszuhändigen sind.

(2) Die Anschläger dürfen während des Betriebes ihren Arbeitsplatz nicht verlassen.

(3) Ihre Anordnungen bei der Schachtförderung und Seilfahrt müssen befolgt werden.

§ 87

Für Schächte und Bremsberge, in denen die Brigade nicht selbst den Haspel oder das Bremswerk bedient, sind dazu besondere Personen zu bestellen. Diese dürfen sich nur so weit von ihrem Arbeitsplatz entfernen, daß sie die Signale noch deutlich hören können.

11. Betrieb der Förderung

§ 88

(1) Als Ausführungssignale sind für „Halt“ ein Schlag, für „Auf“ zwei und für „Hängen“ drei deutliche und gleichmäßig voneinander getrennte Schläge zu geben. Die übrigen Signale, soweit sie nicht in der Signalordnung enthalten sind, werden vom Werksleiter festgesetzt und in das Zechenbuch eingetragen.

(2) Die Signale müssen überall, wo sie gegeben und empfangen werden, auf besonderen Signaltafeln verzeichnet sein.

(3) Andere Signale dürfen, außer bei Arbeiten im Schacht, weder gegeben noch befolgt werden.

§ 89

(1) Die Signale dürfen, außer in Notfällen, nur mit den dazu bestimmten Signalvorrichtungen gegeben werden.

(2) Die Signale dürfen, außer beim Umsetzen, erst gegeben werden, wenn die Fördertrume vorschriftsmäßig geschlossen worden sind.

§ 90

(1) Die Signalgeber sind für die ordnungsmäßige Signalgebung verantwortlich.

(2) Die unmittelbare Durchgabe von Signalen vom Füllort an den Maschinenisten ist verboten, soweit nicht für besondere Fälle eine Erlaubnis des Werksleiters gegeben ist.

(3) Unbefugtes Signalgeben ist verboten.

(4) Wird in Seilfahrtschächten das Signal vom Fahrenden selbst gegeben, hat der Maschinist mindestens 30 Sekunden zu warten, bevor er die Maschine in Gang setzt.

§ 91

(1) In Tagesschächten darf nur der Anschläger auf der Hängebank oder, wenn von einer f de zur